

rung Murad IV., brach eine Stimmung des Mißvergnügens unter dem Volke aus, welche sich in den Kaffeehäusern laut aussprach. Aus Furcht, daß dieses Mißvergnügen der Anlaß zu neuen Feuersbrünsten und die Kaffeehäuser der Brennpunkt neuer Empörungen werden könnten, erging der Befehl, dieselben alle niederzureißen, und der Befehl wurde schonungslos vollstreckt. Auf die Einreißung der Kaffeehäuser folgte unmittelbar das Verbot des Tabackrauchens bei Todesstrafe. Den Vorwand hierzu lieferte die Gefahr, welche aus dem Gebrauche der Pfeifen der Hauptstadt drohe; in der That aber war es Maßregel höherer Polizei, um durch Verbot des Kaffees und Tabacks alle Zusammenkünfte müßiger Schwärzer zu vereiteln und die Vereine zu zerstäuben, in welchen bei Kaffee und Taback die Handlungen der Regierung bekrittelt wurden. Allnächtlich machte der Sultan selbst die Runde; wer ohne Licht in den Straßen getroffen oder bei Pfeife oder Kaffee erwischt wurde, war ein Kind des Todes. Ungemein viele Liebhaber dieser verbotenen Genüsse büßten ihre Liebhaberei mit dem Kopfe.

Schon unter Murad III. und Achmed I. waren ähnliche Verbote ergangen aber nur einige Tage lang beobachtet worden; während der übrigen Regierungszeit Murad IV. blieben aber die Kaffeehäuser geschlossen. (S. v. Hammer-Burgstall's Geschichte des Osmanischen Reiches.)